

BEBAUUNGSPLAN UND  
GRÜNORDNUNGSPLAN  
BAD FÜSSING

GEMEINDE: BAD FÜSSING  
LANDKREIS: PASSAU  
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

ÄNDERUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN UND  
GRÜNORDNUNGSPLAN

AUSGEFERTIGT

AM: 22.04.2003

BAD FÜSSING

"TRETTLAND III"

ENTWURF M=1:1000 DECKBLATT NR.2



  
Brundobler  
1. Bürgermeister

MICHAEL FRANKENBERGER  
BÜRO FÜR OBJEKT-UND TRAGWERKSPLANUNG  
LENAUSTRASSE 20  
94060 POCKING

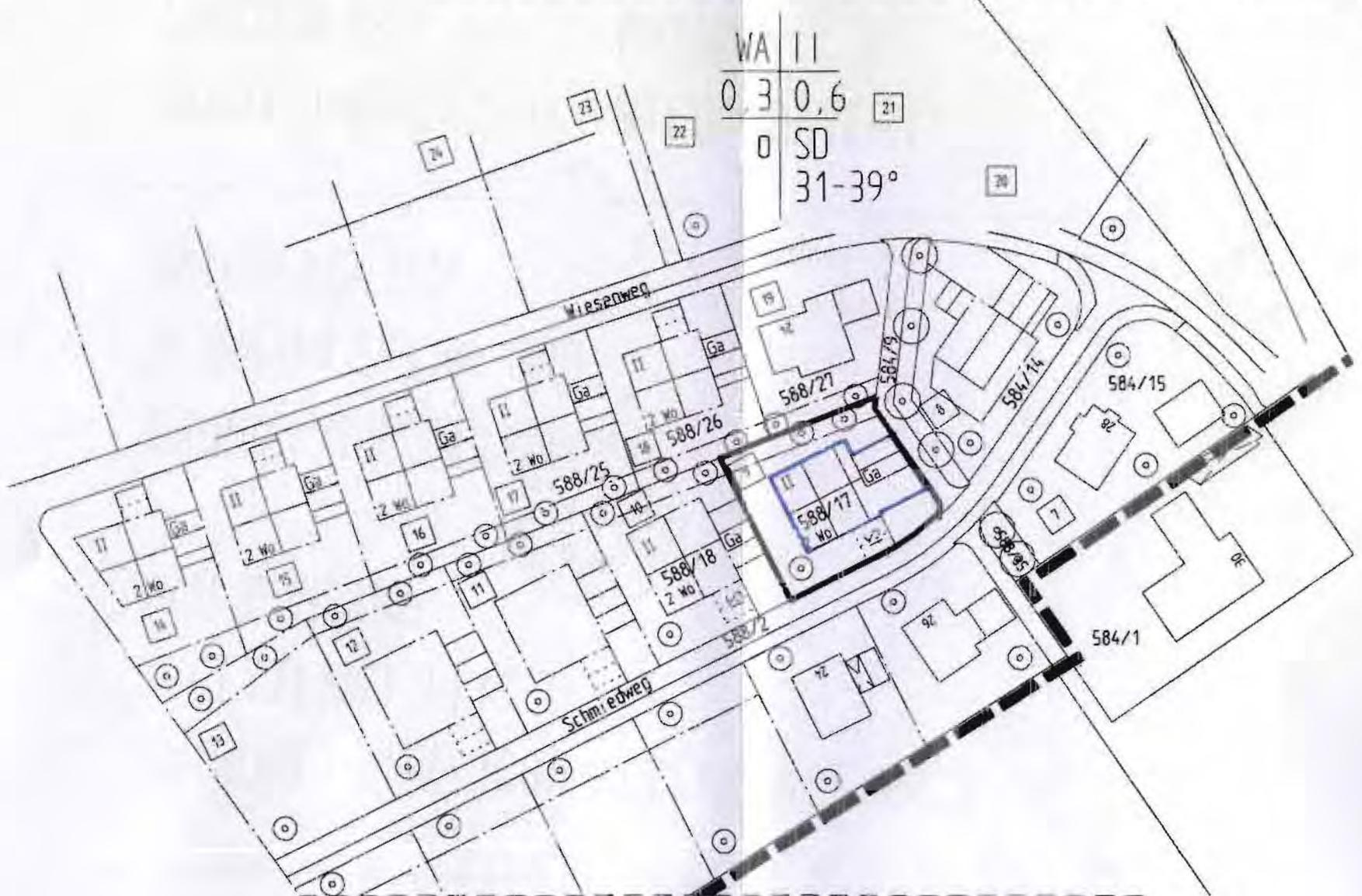


POCKING, 07.01.2003

# BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



M=1:1000

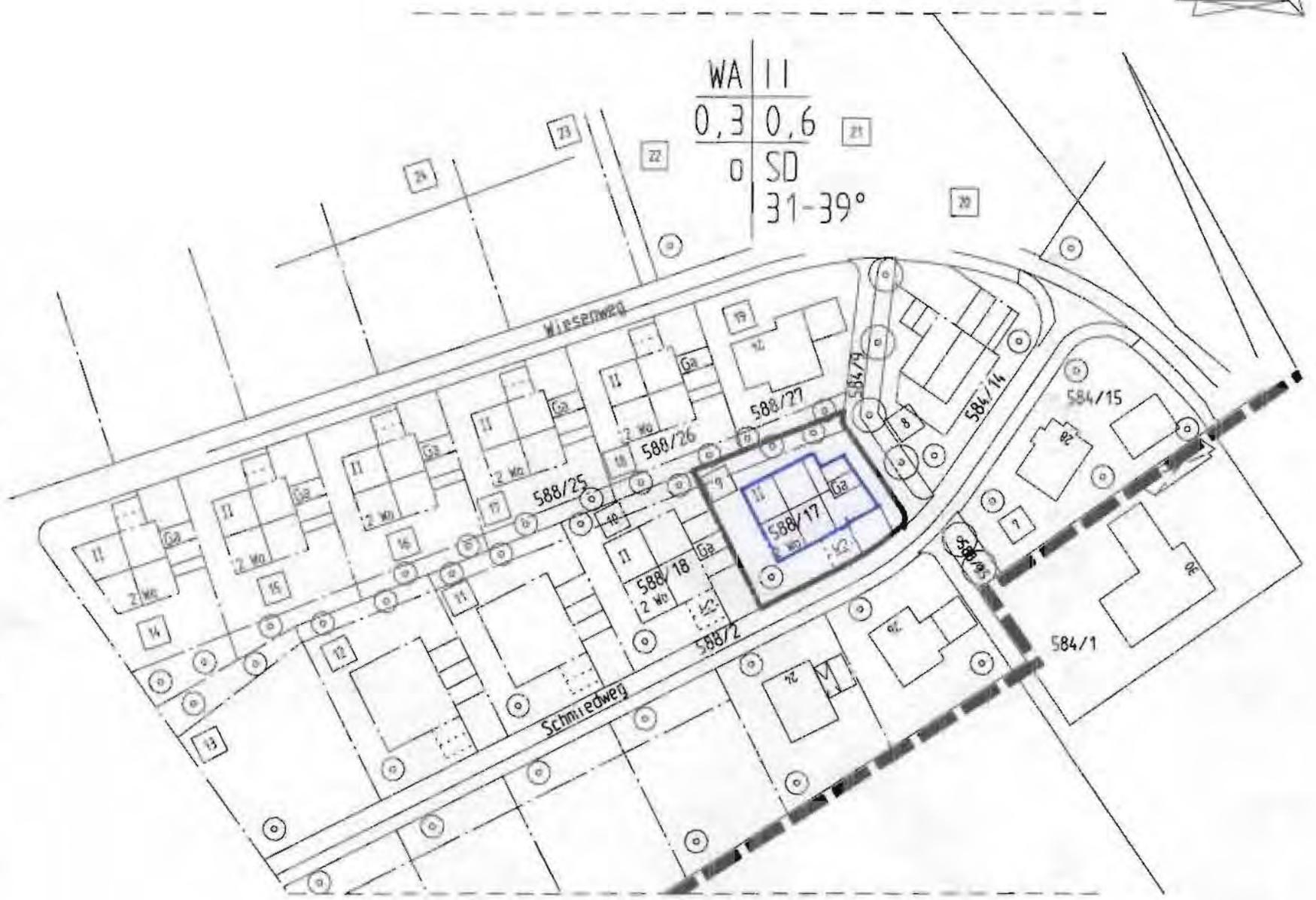


Die Änderungen des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes  
- Bad Füssing - "TRETTLAND III"  
durch das Deckblatt Nr. 2 betreffen ausschließlich die  
Fl. Nr. 588/17

# GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN



M=1:1000



# BEBAUUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN " TRETTLAND III "

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 09.04.2003, die 2. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Bad Füssing, den 22.04.2003.



Gemeinde Bad Füssing

*J. Brundobler*

Brundobler, 1. Bürgermeister

Die Änderung wurde mit Begründung am 22.04.2003 ... gemäß

§ 10 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 22.04.2003 ortsüblich durch Anschlag

an der Amtstafel bekanntgemacht werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach §10 BauGB

rechtsverbindlich.

Bad Füssing, den 22.04.2003.



Gemeinde Bad Füssing

*J. Brundobler*

Brundobler, 1. Bürgermeister

# **Bebauungsplan „ Trettland III „ 2.Änderung mit Deckblatt Nr.2**

## **Begründung:**

Im derzeit gültigen Bebauungsplan sind für das Grundstück Fl.Nr.588/17 Gemarkung Würding die Baugrenzen im Nordosten ca.3.00m von der Grundstücksgrenze (Fußweg) entfernt.

Vom Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr.588/17 ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage geplant.

Diese Garage sollte wie bei Parzelle 6 auf 0,50m von der Grundstücksgrenze verschoben werden, um so das Grundstück besser nutzen zu können. Durch diese Anordnung werden deshalb die Baugrenzen für die Garage nach Osten erweitert.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

## Würdigung der naturschutzrechtlichen Belange:

Durch diese Bebauungsplan-Änderung wird die zulässige GRZ von 0.3 nicht erhöht. Ein weiterer Ausgleichsbedarf ist deshalb nicht erforderlich.

Pocking, den 07.01.2003